

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

20. November 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 8. Dezember 2008 Geschäftszeichen: II 29.2-1.9.1-404/08

Zulassungsnummer:

Z-9.1-404

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Antragsteller:

Haas FERTIGBAU GmbH
Industriestraße 8, 84326 Falkenberg

Zulassungsgegenstand:

"HAAS" Drei- und Fünfschichtplatten aus Nadelholz



Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-404 vom 20. November 2006 und verlängert ihre Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten.³² Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Punkt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die "HAAS" Drei- und -Fünfschichtplatten sind spezielle Holzwerkstoffplatten aus drei bzw. fünf kreuzweise miteinander verklebten Brettlagen aus Nadelholz mit einem Lagenaufbau gemäß Anlage 1.

Die Dreischichtplatten werden im Dickenbereich von 13 mm bis 75 mm und die Fünfschichtplatten im Dickenbereich 33 mm bis 56 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die "HAAS" Drei- und -Fünfschichtplatten dürfen für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen der Einsatz von Bau-Furniersperrholz (BFU) nach DIN 1052-1 bis -3: 1988-04¹ – Holzbauwerke – erlaubt ist, insbesondere auch als mittragende und aussteifende Beplankung für die Herstellung von Holztafeln (Wand-, Decken- und Dachtafeln) für Holzhäuser in Tafelbauart entsprechend DIN 1052-3.

Die Verwendung dieser Platten für die Verstärkung von Durchbrüchen und Ausklinkungen nach DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 8.2, ist nicht zulässig.

Die Anwendbarkeit der zitierten Normen richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder.

1.2.2 Sie dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklassen 20, 100 und 100G nach DIN 68800-2:1996-05 - Holzschutz; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau - erlaubt ist.

Dies entspricht der Nutzungsklasse 1 und 2 nach DIN 1052:2004-08.

Henning



¹ Soweit im Folgenden DIN 1052-1 bis -3:1988-04 zitiert wird, bezieht sich dies ebenfalls auf das jeweilige Änderungsblatt A1.